



## **Aktuell**

### **Bundesnetzagentur beabsichtigt auch zweite Redispatchfestlegung aufzuheben.**

**Im Nachgang zur Aufhebung der Festlegung BK6-11-098 beabsichtigt die Bundesnetzagentur, nun auch die Festlegung BK8-12-019 aufzuheben. Dies soll auch für die Vergangenheit erfolgen. Die zuständige Beschlusskammer 8 hat bereits einen entsprechenden Aufhebungsbeschluss entworfen und im letzten Amtsblatt im Rahmen eines Konsultationsverfahrens veröffentlicht. Die Aufhebungen der Festlegungen sind im Kontext mit einer Entscheidung des OLG Düsseldorf zu sehen, dass auf die Beschwerden mehrerer Kraftwerksbetreiber hin die Festlegungen jeweils inter partes aufgehoben hatte.**

Interessant ist nun vor allem die Begründung des Entwurfes des Aufhebungsbeschlusses. Diese enthält eine Formulierung, die sich ggf. nachteilig für die zukünftige Vergütungsregelung von Redispatch-Maßnahmen auswirken könnte. Denn sie bringt nicht hinreichend klar zum Ausdruck, dass bei der Bestimmung der angemessenen Vergütung die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf zwingend zu berücksichtigen ist. So hatte das OLG hierzu u.a. entschieden, dass auch aufgrund von Redispatch-Maßnahmen entgangene Gewinne im Rahmen der angemessenen Vergütung den Kraftwerksbetreibern zu erstatten sind. Auch wenn der Begründung des Aufhebungsbeschlusses keine eigene Regelungswirkung zukommt, ist zu befürchten, dass sich die Praxis bis zur Neuregelung durch die Bundesnetzagentur auch an der Begründung des Beschlusses orientieren wird. Sollte der Beschluss entsprechend des Entwurfes verabschiedet werden, besteht somit die Gefahr, dass Rechtsanwender die Formulierung missverstehen und zum Nachteil von Kraftwerksbetreibern Vergütungsregelungen vereinbaren, die mit der Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht in Einklang stehen. Diese Fälle wären dann ggf. zivilrechtlich zu klären.

Hubertus Kleene, Rechtsanwalt, Tel: +49 211 981-4222  
Email: [hubertus.kleene@de.pwc.com](mailto:hubertus.kleene@de.pwc.com)

## Rechtsprechung

### Rechtsbeschwerde zu § 19 Abs. 2 StromNEV nach Erledigungserklärung gegenstandslos

**Dem BGH wurde in dem entsprechenden Rechtsbeschwerdeverfahren (EnVR 21/13) die Grundlage für eine inhaltliche Entscheidung zu § 19 Abs. 2 StromNEV entzogen.**

Mit Beschluss vom 6. März 2013 entschied das OLG Düsseldorf über die Beschwerde verschiedener Netzbetreiber gegen die Festlegung der BNetzA vom 14. Dezember 2011 (BK8-11-024), mit der diese gegenüber allen Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen Einzelheiten der „§ 19 StromNEV-Umlage in Abweichung von § 17 Abs. 8 StromNEV“ festgelegt hatte. Der Senat kam zu dem Ergebnis, die angegriffene Festlegung sei schon deshalb rechtswidrig, weil die zugrundeliegende Regelung in § 19 Abs. 2 StromNEV nichtig sei.

Dagegen wandte sich die BNetzA mit der Rechtsbeschwerde. Nunmehr wurde die Beschwerde gegen die oben genannte Festlegung für erledigt erklärt und somit der Rechtsbeschwerde „der Boden entzogen“. Wie sich der BGH zur Frage der Rechtmäßigkeit der Vorschrift des § 19 Abs. 2 StromNEV in der Fassung vom 4. August 2011 positioniert hätte, bleibt folglich offen. Im Ergebnis gibt es auch keine rechtskräftige Entscheidung des OLG Düsseldorf zur Rechtmäßigkeit des § 19 Abs. 2 StromNEV sowie der hierzu erlassenen Festlegung vom 14. Dezember 2011.

Katharina Unger, Rechtsanwältin, Tel.: +49 40 6378-1771  
E-Mail: katharina.unger@de.pwc.com

### Gegenwind für den TelDaFax- Insolvenzverwalter - Insolvenzanfechtung erneut zurückgewiesen

**Das OLG Frankfurt weist die Klage des TelDaFax- Insolvenzverwalters zurück und erkennt damit an, dass Netzbetreibern nicht stets unterstellt werden kann, dass sie Kenntnis von der wirtschaftlichen Schieflage des Energieversorgers hatten.**

Mit Urteil vom 14.07.2015 (Az.: 14 U 154/14) hat der 14. Zivilsenat des OLG Frankfurt am Main die Insolvenzanfechtung durch den Insolvenzverwalter der TelDaFax- Gruppe zurückgewiesen und somit gleichzeitig das vorinstanzliche Urteil des LG Fulda (Az. 2 O 701/13) bestätigt.

Der Insolvenzverwalter hatte im Rahmen der Vorsatz- bzw. Deckungsanfechtung vorgebracht, der Netzbetreiber habe vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Energieversorgers Kenntnis gehabt, da u.a. Forderungen über einen Zeitraum von 1 ½ Jahren verspätet ausgeglichen worden seien, Vorauszahlungen angefordert wurden und mit der Kündigung des Vertrages gedroht wurde. Gleichzeitig sei dem Netzbetreiber die prekäre Lage aus Presseberichten, dem Vertrieb nicht auskömmlicher Vorkassetarife, dem planvollen Bedienen ausgewählter Gläubiger sowie aus negativen Bonitätsauskünften und branchenbekannter Außenstände bekannt gewesen.

Das OLG befand demgegenüber, dass bei einer Gesamtwürdigung der Umstände nicht festzustellen sei, dass der Netzbetreiber im jeweiligen Zahlungszeitpunkt Kenntnis der Umstände hatte, die zwingend auf eine zumindest drohende Zahlungsunfähigkeit schlie-

Ben ließen. Der zwingende Schluss aus vorhandenen Indizien kann demnach nur dann gezogen werden, „wenn sich ein redlich Denkender, der vom Gedanken auf den eigenen Vorteil nicht beeinflusst ist, angesichts der ihm bekannten Tatsachen der Einsicht nicht verschließen kann, der Schuldner sei zahlungsunfähig.“

Der Senat kommt zwar zu dem Ergebnis, dass der Klagevortrag durchaus Anhaltspunkte für eine Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit auf Seiten der bei dem Netzbetreiber mit dem Forderungseinzug betrauten Personen bietet. Gegen eine positive Kenntnis spreche aber insbesondere, dass die ausstehenden Forderungen zwar schleppend, aber letztlich immer vollständig zum Ausgleich gebracht wurden.

Die vom Gericht vorgenommene Wertung sollte Netzbetreiber sowohl im Rahmen der TelDaFax-Insolvenzen wie auch den Insolvenzen von Flexstrom etc. ermutigen, sich nicht einer vorschnellen Inanspruchnahme hinzugeben.

Gerne unterstützen wir Sie im Rahmen der Insolvenzanfechtung oder beraten Sie zur Optimierung Ihres Forderungsmanagements.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968  
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

---

## Gesetzgebung

### Der Smart Meter Rollout kommt: Erste Entwürfe zu neuen Gesetzes- und Verordnungstexten gesichtet

**Aus Kreisen des BMWi kursieren derzeit Arbeitsentwürfe für ein neues Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen sowie für einhergehende Änderungen im EnWG, EEG, KWKG und auf Verordnungsebene.**

Hinsichtlich des Rollouts und der anerkennungsfähigen Kosten von intelligenten Messsystemen bzw. von den nunmehr sogenannten „modernen Messeinrichtungen“ finden sich dort deutliche Abweichungen gegenüber dem vorangegangenen Eckpunktepapier des BMWi für das Verordnungspaket Intelligente Netze. Verfahrensrechtlich ist eine „besondere Kostenregulierung“ vorgesehen, die separiert von der Anreizregulierung erfolgen soll.

Dr. Marc Salevic, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1603  
Email: marc.salevic@de.pwc.com

### Die strategische Positionierung beim Smart Metering betrifft wesentlich Make-or-buy-Entscheidungen

**PwC hat die Produktportfolien und Preisstellungen der rund 20 wesentlichen Marktakteure - von den Herstellern von Zählerhardware über die Telekommunikationsanbieter bis zu den Volldienstleistern - analysiert. Diese eröffnen interessante Möglichkeiten, um über Kooperationen erhebliche Skaleneffekte zu realisieren. Diese ermöglichen es gleichzeitig, dass strategische Kernkompetenzen eines Stadtwerkes im Bereich Zähler- und Messwesen gewahrt bleiben.**

Mit den sich nunmehr verdichtenden Hinweisen auf die Pflichteinbaufälle und den gestaffelten Messentgelten lässt sich der Roll-out in verschiedenen Make-or-buy-Szenarien und unter Annahme von Zusammenschlüssen mehrerer Unternehmen gezielt im Zeitablauf durchrechnen. Besondere Aufmerksamkeit sollte hier auch dem Thema Telekommunikationsstrategie und Einführung eines ISMS - einschließlich der Synergien zum ISMS nach IT-Sicherheitskatalog - gelten. Eine solche umfassende Szenario-Berechnung führt bereits zu einer detaillierteren Projektplanung für den Roll-out über.

Dr. Steffen Schattner, Tel.: +49 69 9585-2712

E-Mail: steffen.schattner@de.pwc.com

## Das Ausschreibungsmodell kommt - Grundzuständigkeiten für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen künftig auch im Wettbewerb!

**Das ursprünglich vom BMWi in die Diskussion eingebrachte Ausschreibungsmodell wird nunmehr im künftigen Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) gesetzlich geregelt. Damit etabliert der Gesetzgeber einen Ausschreibungsmechanismus für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Interessant ist, dass hiermit für die grundzuständigen Messstellenbetreiber nicht nur ein Recht zur Übertragung der Grundzuständigkeit des Messstellenbetriebs mittels Ausschreibung auf ein anderes Unternehmen geschaffen wird. In Fällen einer sogenannten unzureichenden Aufgabenerfüllung können sich sogar entsprechende Ausschreibungspflichten ergeben.**

Die Übertragung der Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb erfolgt in Gestalt einer Dienstleistungskonzession. Die zu beachtenden verfahrensrechtlichen Vorgaben ergeben sich nicht nur aus dem MsbG. Vielmehr wird insoweit auch auf die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), in seiner durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts geltenden Fassung, zurückgegriffen.

Die erforderliche Transparenz über bevorstehende, laufende und abgeschlossene Ausschreibungen wird mittels eines von der BNetzA betriebenen Internetportals hergestellt. Die Verfahrensdauer soll im Regelfall 6 Monate betragen. Bereits absehbar ist, dass wesentliches Kriterium für die Erteilung des Zuschlages die Einhaltung der Preisobergrenzen bzw. das Ausmaß von deren Unterschreitung sein wird. Für den Fall, dass mangels zulässiger Angebote kein Zuschlag erteilt werden kann, verbleibt eine reduzierte Verpflichtung des grundzuständigen Messstellenbetreibers zur Ausstattung aller Messstellen mit modernen Messeinrichtungen.

Christine Hohenstein-Bartholl, Tel.: +49 40 6378-8005

Email: christine.hohenstein-bartholl@de.pwc.com

## Eckpunktepapier des BMWi zum Ausschreibungsdesign für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen veröffentlicht

**Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat in einem jüngst veröffentlichten Eckpunktepapier Vorschläge für das künftige Ausschreibungsdesign zur Förderung von EEG-Anlagen dargelegt. Auf Grundlage dieser Ausführungen können nun bis zum 1. Oktober 2015 Stellungnahmen an**

**das Ministerium übermittelt werden, die in den Gesetzentwurf einfließen sollen.**

Das Eckpunktepapier sieht vor, dass spätestens 2017 die Höhe der finanziellen Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien in Ausschreibungen ermittelt wird. Durch den entstehenden Wettbewerb sollen die Kosten für das Fördersystem auf das notwendige Maß beschränkt werden. Ziel ist, den Ausbaukorridor für erneuerbare Energien dennoch einzuhalten. Eine Benachteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen durch das Ausschreibungsverfahren soll zugunsten einer großen Akteursvielfalt vermieden werden.

Um den verschiedenen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, sollen technologie-spezifische Ausschreibungen eingeführt werden:

Bei Windenergieanlagen an Land wird die Ausschreibung für Projekte durchgeführt, für die bereits eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorliegt. Wird die Anlage nicht zwei Jahre nach Zuschlagserteilung errichtet, soll eine sukzessive Pönale fällig werden. Nach drei Jahren verfällt der Zuschlag.

Bei Windenergieanlagen auf See soll von einer Behörde jährlich eine Fläche für zwei Windparks vorentwickelt werden und Bieter im Rahmen der Ausschreibung um die Errichtung des Windparks konkurrieren.

Für PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von über 1 MW, die auf Gebäuden errichtet werden, sollen in Zukunft ebenfalls Ausschreibung eingeführt werden. Kleinere und mittlere PV-Anlagen auf Gebäuden mit einer installierten Leistung bis 1 MW sollen hingegen von der Ausschreibung ausgenommen werden. PV-Anlagen auf baulichen Anlagen mit einer installierten Leistung von über 1 MW sollen an der Ausschreibung für PV-Freiflächenanlagen teilnehmen. Für PV-Freiflächenanlagen wird bereits seit Anfang des Jahres das Ausschreibungsverfahren durchgeführt.

Biomasseanlagen sollen hingegen zunächst nicht an einer Ausschreibung teilnehmen. Bei Anlagen, die Strom aus Wasserkraft oder Geothermie erzeugen, soll aufgrund des geringen Zubaupotentials auf eine Ausschreibung ganz verzichtet werden, da bei der geringen Anzahl der in Betracht kommenden Projekte nicht von ausreichendem Wettbewerb ausgegangen wird.

Insgesamt sollen aber ab 2017 durch das Ausschreibungsdesign über 80 % der jährlich durch den Zubau von EE-Anlagen erzeugten Strommenge ausgeschrieben werden.

Wir werden die Konsultation und das weitere Gesetzgebungsverfahren beobachten und Sie laufend informieren. Gerne unterstützen wir Sie auch individuell im Konsultationsprozess.

Tim-Oliver Neumann, LL.M, Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96497-996  
E-Mail: tim-oliver.neumann@de.pwc.com

## **Neue EU-Verordnung für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement**

**Die EU-Kommission hat am 24. Juli 2015 die „Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement“ (EU-VO Nr. 2015/1222) erlassen. Die Verordnung tritt im August in Kraft, ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt als Verordnung unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.**

Die neuen Vorgaben schaffen einen umfassenden Rechtsrahmen für den europäischen Stromhandel und sorgen – in Ergänzung der Verordnung (VO) EG Nr. 714/2009 betreffend diskriminierungsfreier Netzzugangsbedingungen - dafür, dass die Marktkopplung und damit ein paneuropäischer Strombinnenmarkt in der gesamten Europäischen Union gefördert wird.

Gegenstand der Verordnung ist die Festlegung von detaillierten Leitlinien für die Vergabe grenzüberschreitender Kapazität und für das Engpassmanagement auf dem Day-Ahead-Markt und dem Intraday-Markt. Die Vermarktung findet dabei insbesondere über Auktionierungen statt.

Sollte es im Rahmen transnationaler Stromtransporte zu zoneninternen oder auch übergreifenden Netzengpässen kommen, enthält die Verordnung zudem Regelungen zu Entlastungsmaßnahmen wie das Countertrading oder das Redispatching, um solche Engpässe zu bewältigen. Ein gemeinsames Modell zur Anwendung dieser Entlastungsmaßnahmen muss innerhalb von 16 Monaten nach Inkrafttreten der VO aufgestellt sein.

Mit der Umsetzung der neuen Anforderungen werden nicht allein Übertragungsnetzbetreiber konfrontiert werden. Alle beteiligten Marktteilnehmer müssen zur Umsetzung der Verordnung Geschäftsbedingungen entwickeln und diese vorab den zuständigen Regulierungsbehörden vorlegen.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968  
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

---

## **Veranstaltungen**

***Intensiv-Workshop zu den aktuellen Entwicklungen beim Netzzugang Strom und Gas (weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Beilage)***

***Workshop „BGH-Urteil: Preisanpassungsklauseln in der Strom- und GasGVV“ am 27. Oktober 2015 in Düsseldorf und am 29. Oktober 2015 in Bielefeld***

---

## **Ihre Ansprechpartner**

***RA Peter Mussaeus***  
Partner / Leiter Energierecht  
Tel.: + 49 211 981-4930  
Peter.mussaeus@de.pwc.com

***RA Christoph Fabritius***  
Partner /Energierecht  
Tel.: +49 40 6378-2313 | +49 211 981-4742  
christoph.fabritius@de.pwc.com

---

## **Bestellung und Abbestellung**

Zur Bestellung des PDF-Newsletters senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff "Bestellung" und Ihrer E-Mail-Signatur an diese E-Mail Adresse  
SUBSCRIBE\_NEWS\_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM.

**Sie möchten den Newsletter nicht mehr erhalten?  
Bitte senden Sie eine formlose E-Mail mit der Betreffzeile: „Abbestellen“ an  
UNSUBSCRIBE\_NEWS\_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM**